2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 9 Abs.4 BauGB in Verbindung mit § 74 Abs.7 LBO

2.1 ANFORDERUNGEN AN DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO

- nach Eintrag im Lageplan -

2.1.1 Dachform und Dachneigung in Altgrad
Wohn- und Hauptgebäude: Satteldächer mit einer Dachneigung von 30 - 40 °.
Garagen: Satteldach mit einer Dachneigung von 20 - 40 ° oder ins Gebäude miteinbezogen.

2.1.2 Dachdeckung
Zur Dachdeckung sind nur Materialien in roten oder rotbraunen Farbtönen zulässig. Reflektierende oder stark glänzende Farben sind, mit Ausnahme von Solarenergieanlagen und Dachflächenfenster, nicht zulässig.

2.1.3 Dachaufbauten, Dacheinschnitte
Dachaufbauten oder Dacheinschnitte sind zulässig, wenn ihre Länge 50 % der Dachlänge je Seite nicht überschreitet, ihre Einzellänge maximal 4,0 m und ihre Länge gemessen bis Schnittpunkt Vorderkante Dachhaut maximal 1,5 m beträgt und sie mindestens einen Abstand von 2,0 m zur Giebelwand haben.

2.2 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG UND NUTZUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE SOWIE ÜBER ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDIGUNGEN

§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO

2.2.1 Einfriedigungen

Entlang der öffentlichen Flächen sind tote Einfriedigungen bis maximal 1,0 m Höhe zulässig. Höhere Einfriedigungen sind entsprechend der Mehrhöhe abzurücken.

2.2.2 Flächen für Pkw-Stellplätze, Hofflächen, Zufahrten
Ortbeton und Asphalt sind als Oberflächenabschluß nicht zulässig. Die Befestigung muß wasserdurchlässig sein, z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, Pflaster in Splitt oder Sand mit Fugen verlegt sowie wassergebundene Decken.

2.3 AUSSENANTENNEN

§ 74 Abs.1 Nr.4 LBO

Außenantennen, hierzu zählen auch Parabolantennen, sind unzulässig, sofern der Anschluß an eine Gemeinschaftsantennen- oder Kabelanlage gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, ist je Gebäude maximal eine Antenne zulässig.